

Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 2.

10. Januar 1857.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Proklamation

des

Schweizerischen Bundesrathes an das Schweizervolk.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Am Morgen des 3. Herbstmonats verfloßenen Jahres wurde die Schweiz mitten aus dem Frieden durch die eben so unerwartete als auffallende Kunde überrascht, daß im Kanton Neuenburg ein royalistischer Aufstand ausgebrochen sei. So unglaublich diese Nachricht schien, so war sie doch nichts desto weniger begründet.

Ein Haufe Königlichgesinnter bemächtigte sich bei nächtlicher Weile der Stadt und des Regierungsgebäudes in Neuenburg, woselbst die Regierung gefangen und in Proklamationen die Wiederherstellung des früheren, seit bald 9 Jahren beseitigten Zustandes verkündigt wurde. Wie vorauszusehen war, hatte jedoch der Aufstand nicht die mindeste Aussicht auf bleibenden Erfolg. Nachdem sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Neuenburg von dem ersten Erstaunen gesammelt hatte, scharten sich aus allen Theilen des Landes die Bürger um die republikanische Fahne, und bevor noch die Eidgenossenschaft einschreiten konnte, wurde das Truggebild des restaurirten Fürstenthums Neuchatel und Balangin zerstört und der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt. Die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft, den hohen Werth dieser schönen That vollkoomen würdigend, erklärte daher auch am 26. Herbstmonat, daß die Republikaner des Kantons Neuenburg nicht bloß um ihr engeres Vaterland, sondern auch um die gesammte Schweiz sich wohlverdient gemacht hätten. Der am 4. Herbstmonat über die Königlichgesinnten davongetragene Sieg wurde mit Milde und Mäßigung verfolgt. Die große Masse der Gefangenen wurde bald nach dem eingeleiteten Untersuche wieder frei gegeben und die in Haft behaltene Führer des Aufstandes mit aller Menschlichkeit behandelt.

Bald wurden jedoch an die Schweiz Forderungen gestellt, welche auf nichts geringeres abzielten, als die gerichtliche Untersuchung und Ahndung des Geschehenen ohne weiters zu beseitigen. Es wurde, gleichsam als Anerkennung der Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg, die sofortige bedingungslose Freilassung aller Gefangenen verlangt. Hierauf glaubten wir nicht eintreten zu können, ohne gleichzeitig auf die Hoheitsrechte der Eidgenossenschaft zu verzichten und ohne den Grundsatz anzuerkennen, daß es einer Partei gestattet sei, ungeahndet den Landfrieden zu brechen und die von allen Kantonen der Schweiz gewährleistete Verfassung und gesetzmäßige Ordnung im Kanton Neuenburg, so wie die Verfassung des Bundes zu zerstören.

Um die eigenthümlichen und verwickelten Verhältnisse, in welchen der Kanton Neuenburg seit einer Reihe von Jahren gestanden hat, richtig auffassen und beurtheilen zu können, wird es nöthig sein, einen kurzen Blick auf die neuere Geschichte dieses Landes zu werfen.

Durch Vertrag vom 19. Mai 1815 wurde der Kanton Neuenburg als souveräner Staat, mit gleichen Rechten und Pflichten wie alle übrigen Kantone, der Eidgenossenschaft einverleibt. Dagegen blieben dem Könige von Preußen, der im Jahr 1707 zum Fürsten von Neuenburg gewählt worden war, gewisse Rechte auf dieses Land durch andere europäische Verträge vorbehalten. Das Unnatürliche dieser Doppelstellung trat sofort und nach allen Richtungen zu Tage, und mehr als einmal wurde der Versuch gemacht, den Kanton Neuenburg, dessen Entwicklung durch jene Stellung stets verkümmert war, in ein richtigeres Verhältniß zu der Eidgenossenschaft zu bringen. Dieser Versuch hatte aber erst im Jahr 1848 den angestrebten Erfolg, indem damals das Volk, von dem Rechte der freien Selbstkonstitution Gebrauch machend, sich eine republikanische Verfassung gab, welche von sämmtlichen Miltänden ausdrücklich garantirt worden ist. Mehr als einmal war die Bundesbehörde bemüht, auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mit S. M. dem Könige von Preußen sich aus einander zu setzen. Diese Bemühungen scheiterten aber an dem Verlangen, daß vor Allem der ehedrige Zustand wieder hergestellt werden müßte, — eine Forderung, auf die wir, ohne den Kanton Neuenburg und die Grundsätze des neuen Bundes zu verläugnen, unmöglich eingehen konnten.

So war der Stand der Dinge, als die Lösung des Knotens, die auf dem Wege der Milde nicht erzielt werden konnte, am 3. Herbstmonat durch Gewalt erfolgen sollte. So sehr man auch geneigt sein mochte, die Männer zu bedauern, welche durch falsch verstandenen Eifer und irrige Voraussetzungen zu solcher Gewaltthat sich hatten hinreißen lassen, so durfte man doch nicht ohne weiters in den Gang der gerichtlichen Verhandlungen eingreifen und durch unbedingte Loslassung der Aufständischen für eine Partei gewissermaßen ein Vorrecht zum Aufruhr sanktioniren.

Wenn wir nun mit Rücksicht auf die Souveränitätsrechte der Eidgenossenschaft und des Kantons Neuenburg auf die Förderung unserer Gegenpartei nicht eintreten konnten, so erklärten wir doch auf der andern Seite

unsere volle und ernstgemeinte Bereitwilligkeit, die Gefangenen frei zu geben, sofern gegenüber der Schweiz ebenfalls die Erfüllung einer Bedingung eingegangen würde. Wir erklärten nämlich, in die Freilassung der Gefangenen einzugehen, sofern die Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbands anerkannt und damit ein Verhältniß aufgehoben werde, dessen Unhaltbarkeit immer mehr zu Tage getreten war. Wir erklärten uns bereit, zu jeder Unterhandlung Hand zu bieten, welche geeignet sei, die Unabhängigkeit Neuenburgs zu erreichen. Um unsere Gegenpartei nicht im mindesten zu verletzen, erklärten wir ferner unsere Bereitwilligkeit zu den mildesten Formen, weshalb wir auch keinen Anstand nahmen, auf die Vermittlungsanträge anderer Mächte einzugehen. Der Gang aller dieser weitläufigen Unterhandlungen ist in unserer Botschaft an die Bundesversammlung genau und einläßlich aus einander gesetzt, und es wird das Schweizervolk, so wie dereinst die unparteiische Geschichte uns das Zeugniß nicht versagen können, daß wir kein Mittel unversucht gelassen, um den Streit einem guten und friedlichen Ende entgegen zu führen. Doch alle diese redlichen und wohlgemeinten Bemühungen scheiterten bis jetzt an jener Forderung der vorgängigen und bedingungslosen Freilassung der Gefangenen, einer Forderung, welche wir, ohne die Schweiz zu demüthigen und ihre Ehre zu beeinträchtigen, nicht einzugehen vermochten.

Als unsere Lage schwieriger wurde, als unser Gegner bereits Miene machte, durch die Gewalt der Waffen sein Begehren durchzusetzen, da schien uns die Zeit gekommen, an die Vertreter der Nation Berufung einzulegen und von ihnen zu vernehmen, ob der Bundesrath im Sinne dieser Nation gehandelt habe oder nicht. Mit Einmuth hat hierauf die Bundesversammlung unterm 30. Christmonat abhin nachstehenden Beschluß gefaßt:

- „1. Der Bundesrath wird zum Zwecke einer friedlichen Ausgleichung
 „der Neuenburgerfrage in gleicher Weise wie bisanhin zu allen
 „Mitteln Hand bieten, welche mit der Ehre und Würde der Schweiz
 „verträglich, und welche die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuen-
 „burgs von jedem auswärtigen Verbands herbeizuführen geeignet sind.
- „2. Die vom Bundesrathe erlassenen militärischen Aufgebote und die
 „übrigen, von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sind ge-
 „nehmigt.
 „Er ist beauftragt, alle weitem Anordnungen zu treffen, um,
 „im Falle eine ehrenhafte friedliche Ausgleichung nicht erzielt würde,
 „zur Vertheidigung des Vaterlandes auf das äußerste gerüstet
 „zu sein.
 „Für die dießfalls zu bestreitenden Ausgaben wird ihm ein
 „unbeschränkter Kredit eröffnet.
- „3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Geldanleihen für
 „Rechnung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und die Anleihe-
 „kontrakte definitiv abzuschließen.
- „4. Der Bundesrath ist beauftragt, diesen Beschluß den Kantonen und
 „dem Schweizervolke in angemessener Weise bekannt zu machen.“

Um auf alle Ereignisse gefaßt zu sein, wurde sodann am gleichen Tage der Oberbefehlshaber über sämmtliche Truppen in der Person des Herrn General Wilhelm Heinrich Dufour bestellt, und der eidg. Oberst Herr Bundesrath Friedrich Frey-Herosee zum Chef des Generalstabs ernannt.

So stehen wir vielleicht am Vorabende wichtiger Ereignisse, an der Schwelle von tief eingehenden Prüfungen, die möglicherweise unserm Vaterlande beschieden sind. Zwar sind noch nicht alle Hoffnungen auf eine gütliche Ausgleichung verschwunden; im Gegentheile sind wir noch jetzt bemüht, auf Erhaltung des Friedens hinzuwirken, sobald nur ein Ausweg gefunden werden kann, auf dem jenes Ziel, der Ehre unbeschadet, zu erreichen ist. Ja, wir geben in dieser heiligen Stunde vor dem Schweizervolk, vor der ganzen Welt, vor Gott die Versicherung, daß wir noch jetzt zu Allem in guten Tugenden mitwirken wollen, was den Frieden sichern kann, und daß wir nur dann zum äußersten Mittel schreiten werden, wenn die dargebotene Hand zur Versöhnung rücksichtslos zurückgewiesen wird. Tritt aber, was Gott verhüten möge, dieser Fall wirklich ein, dann berufen wir uns auf dich, du treues, liebes, hochherziges Schweizervolk! Wir haben von unsern in Gott ruhenden Vorvätern ein freies und glückliches Vaterland als eine heilige Erbschaft erhalten; es liegt in unserer hohen Pflicht, dieses Erbe ungeschmälert und in ursprünglicher Reinheit unsern Enteln zu überliefern. Den großen Werth solcher Güter empfindet man am innigsten in den Tagen der Noth, in den Tagen, in denen jene Güter in Frage stehen. Es war unserm lieben Vaterlande vergönnt, eine lange Reihe von Jahren im Frieden und im ungestörten Glücke zu verleben; so gebe es denn Gott, daß die Zeit der Prüfung uns nicht unvorbereitet finde, sondern daß wir uns als ein Volk erweisen, das jener großen Wohlthaten würdig war. Und hier dürfen wir mit hoher Freude es anerkennen, daß das Schweizervolk bis jetzt die Prüfung würdig bestanden hat. Es sind jene Tage wieder gekommen, welche die schönsten Glanzpunkte unserer erhabenen Geschichte bilden, Tage, wo Jeder mit gehobener Seele ausrufen mag: Gottlob, daß auch ich ein Schweizer bin! Mit nie gesehener Einmüthigkeit legen Regierungen wie Völkerschaften Alles nieder auf den heiligen Altar des Vaterlandes. Kein Opfer scheint zu groß, kein Opfer ist zu schwer jetzt, wo es gilt, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten und die geliebte heimatliche Erde vom Verderben zu erretten. Kein Alter, kein Stand, kein Geschlecht will zurück bleiben; der Jüngling will die Gefahren des Mannes theilen, der Greis will der Jugend Vorbild sein; Alles, Alles ist opferfreudig und opferbereit; alle Parteien sind verstummt, alle innern Zermürfnisse schweigen; die Blicke Aller sind nur auf das eine, hehre, hochheilige Ziel gerichtet. Wohl an denn, halten wir fest an dem Glauben, daß die Tage der ehrwürdigen schweizerischen Eidgenossenschaft noch nicht gezählt seien. Halten wir fest an dem Glauben, daß der Gott unserer Väter uns nicht verlassen werde, wenn wir ihm vertrauen. Halten wir fest an dem Glauben, daß der Allmächtige, welcher unser Vaterland mitten in Europa als eine Burg der Freiheit hingestellt hat, diese Burg

auch zu schützen wissen werde. Halten wir fest an der Verheißung, daß der Allmächtige auch im Schwachen sich gewaltig erweisen, daß er aus dem jetzigen Dunkel wider zum Licht uns führen werde.

Möge die allgemeine Begeisterung, die überströmende Hingebung, welche die ganze Nation ergriffen hat, uns eine gute Vorbedeutung sein. Mögen wir darin ein Pfand erblicken, daß unsere Anstrengungen zur Rettung unsers Vaterlandes von Gottes Segen gekrönt sein werden.

Eidgenössische Wehrmänner! Bereits waren wir im Falle, einen Theil unsers Heeres zum Schutze der bedrohten Gränzen zu den Waffen zu rufen, und die Aufgerufenen haben mit der größten Bereitwilligkeit dem Lande und seinen Behörden sich zur Verfügung gestellt. Noch weiß kein Mensch, ob nicht die entscheidende Stunde geschlagen hat, wo das Vaterland alle seine Söhne um das unentweihete Banner, um das weiße Kreuz im rothen Felde schäaren muß. Das aber wissen wir, daß alsdann das ganze Heer wie ein Mann dem Rufe des Vaterlandes folgen wird. Zieht dann hin, eidgenössische Wehrmänner! mit festem Gottvertrauen und freudigem Muthe! Zieht dann hin; Gott sei mit Euch und sein Engel geleite Euch! Haltet überall gute Mannszucht; gehorchet willig Euern Führern und seid eingedenk, daß nur im Gehorsam die Bürgschaft für den Sieg zu finden ist. Seid menschlich, auch wenn Ihr dem Feinde gegenübersteht, und beobachtet überall und allezeit ein solches Betragen, wie es einem freien und christlichen Heere geziemt. Lasset Euch durch die Sorge um Euere Zukunft, oder um die Zukunft Euerer Familien in der Erfüllung Euerer Pflicht nicht irre oder ängstlich machen. Diese Sorge übernimmt das dankbare Vaterland; es erblickt darin eine heilige Ehrenschild, die es abzutragen unter keinen Umständen ermangeln wird.

Eidgenössische Wehrmänner! Das Vaterland, die Welt blickt auf Euch. Ihr werdet die Hoffnungen, die sich an Euch knüpfen, zu erfüllen wissen; Ihr werdet es durch die That beweisen, daß Ihr würdig seid, die Söhne großer Väter zu heißen; Ihr werdet unsere Geschichte durch ein schönes Blatt zu bereichern Euch bestreben.

So sei denn gesegnet, eidgenössische Wehrkraft!

Sei gesegnet, theures Vaterland! und mögest Du, wie seit Jahrhunderten, so noch auf Jahrhunderte der Wohnplatz freier und glücklicher Völkerschaften sein.

Treues, liebes Schweizervolk: Gott mit dir!

Bern, den 3. Jänner 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Proklamation des schweizerischen Bundesrathes an das Schweizervolk.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.01.1857
Date	
Data	
Seite	5-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.